



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Algorithmische Mathematik an der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2001

urn:nbn:de:hbz:466:1-24241



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Prüfungsordnung
für den Bachelor – Studiengang
Algorithmische Mathematik
an der
Universität – Gesamthochschule
Paderborn

Vom 12. November 2001

26. November 2001

Jahrgang 2001
Nr. 21

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang

Algorithmische Mathematik

an der Universität-Gesamthochschule Paderborn

vom 12. November 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität-Gesamthochschule Paderborn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	S. 2
§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung	S. 2
§ 2 Bachelor-Grad	S. 2
§ 3 Prüfungsausschuss	S. 2
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Prüfungsfristen	S. 4
§ 5 Prüfende und Beisitzende	S. 5
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	S. 5
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungsleistungen	S. 6
§ 8 Mündliche und schriftliche Prüfungen, Leistungsnachweise	S. 7
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	S. 8
§ 10 Freiversuch	S. 9
§ 11 Wiederholung von Prüfungen	S. 10
II. Zwischenprüfung	S. 10
§ 12 Zulassung zur Zwischenprüfung	S. 10
§ 13 Fachprüfungen der Zwischenprüfung	S. 12
§ 14 Zwischenprüfungszeugnis	S. 12
III. Bachelorprüfung	S. 13
§ 15 Zulassung zur Bachelorprüfung	S. 13
§ 16 Fachprüfungen der Bachelorprüfung	S. 14
§ 17 Externes Praktikum	S. 15
§ 18 Abschlussarbeit	S. 16
§ 19 Bachelor-Zeugnis	S. 17
IV. Schlussbestimmungen	S. 18
§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen	S. 18
§ 21 Prüfungsakten	S. 19
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	S. 20
§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung	S. 20
V. Anhang	S. 21

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Der Bachelorstudiengang „Algorithmische Mathematik“ wird für zunächst fünf Jahre als Modellversuch angeboten. Seine Besonderheiten sind modulare Vorlesungseinheiten sowie zeitlich und inhaltlich gestufte Fachprüfungen. Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss dieses Studiengangs. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob eine Studierende oder ein Studierender die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, Methoden der Algorithmischen Mathematik anzuwenden.

Dieser an der Schnittstelle zwischen diskreter Mathematik und Informatik angesiedelte Studiengang bietet die Möglichkeit, eine berufsqualifizierende Ausbildung in einem der drei Schwerpunkte Computeralgebra, Kryptografie, Algorithmen und Komplexität zu erzielen.

(2) Das Studium der Algorithmischen Mathematik soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, dass sie zu kompetentem und verantwortlichem Handeln auf ihrem Gebiet befähigt werden.

(3) Der Studienverlauf wird durch die für den Studiengang Algorithmische Mathematik geltende Studienordnung geregelt.

(4) Nach bestandener Bachelorprüfung besteht die Möglichkeit, nach weiteren Studien im Diplomstudiengang Informatik oder Mathematik die Diplomprüfung abzulegen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang Informatik beziehungsweise Mathematik.

§ 2

Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Mathematik-Informatik den Grad "Bachelor of Science in Computational Mathematics (with thesis)". Als abkürzende Schreibweise wird "B. Sc. Comp. Math. (with thesis)" verwendet.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und für weitere Aufgaben entsprechend dieser Prüfungsordnung und der in § 1 Abs. 3 genannten Studienordnung bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik-Informatik einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus den folgenden sieben Personen:

- einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,

- einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen des Fachbereichsrats getrennt gewählt. Entsprechend werden

- für die Gruppe der Professorinnen und Professoren ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied,
- für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein stellvertretendes Mitglied sowie
- für die Gruppe der Studierenden ein stellvertretendes Mitglied

getrennt gewählt.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sollten zur Hälfte aus Vertretern der Fächer Mathematik bzw. Informatik bestehen.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder, bei ihrer oder seiner Abwesenheit, die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und Fachprüfungen sowie der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern, wirken nur die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Fachprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienverlaufspläne.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Fachprüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Fachprüfung zu unterziehen haben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Prüfungsfristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, der Studienumfang ca. 119 Semesterwochenstunden. Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte: das Grundstudium von zwei Semestern Dauer, die Einführungsphase in das Schwerpunktgebiet von zwei Semestern Dauer und die Vertiefungsphase von zwei Semestern Dauer. Das Grundstudium umfasst 40 SWS im Pflichtbereich, die Einführungsphase umfasst 33 SWS im Pflichtbereich und 6 SWS im Wahlbereich, die Vertiefungsphase umfasst 6 SWS im Pflichtbereich und 21 SWS im Wahlpflichtbereich.

Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen, der zweite und dritte Studienabschnitt durch die Bachelorprüfung. Für die Zwischen- und die Bachelorprüfung sind jeweils Studienleistungen zu erbringen und Fachprüfungen studienbegleitend abzulegen. In der Regel soll die Zwischenprüfung nach einem Studienjahr, die Bachelorprüfung nach drei Studienjahren abgeschlossen sein. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Für Fachprüfungen, die an genau einem Tag mündlich oder schriftlich abgenommen werden, bieten Prüferinnen und Prüfer in der Regel bis zum Ende des ersten der Veranstaltung folgenden Semesters zwei Prüfungstermine an. Dies betrifft z.B. mündliche Fachprüfungen und Prüfungsklausuren, nicht jedoch Leistungen, die über die Semesterzeit verteilt zu erbringen sind. Termine für mündliche Fachprüfungen können im Einvernehmen mit den vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern jederzeit festgelegt werden.

(3) Studierende melden sich für die Fachprüfungen mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin durch Einreichen eines schriftlichen Antrags beim Prüfungsausschuss an. Mit der Meldung zur ersten Fachprüfung der Zwischenprüfung ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung gemäss § 12 Abs. 5, mit der Meldung zur ersten Fachprüfung der Bachelorprüfung ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gemäss § 15 Abs. 5 zu stellen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung eines Hochschulstudiums abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach an der Universität-Gesamthochschule Paderborn oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtung eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.
- (2) Mündliche Fachprüfungen, für die nur eine Prüferin oder nur ein Prüfer bestellt wurden, sind in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abzunehmen. Das Amt einer Beisitzerin oder eines Beisitzers darf nur übernehmen, wer die entsprechende Abschlussprüfung eines Hochschulstudiums oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Studierende können Prüferinnen oder Prüfer für eine mündliche Fachprüfung sowie Betreuerinnen oder Betreuer für das externe Praktikum und für die Abschlussarbeit vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; sie begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Fachprüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer und Aufsichtführende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Alle Prüferinnen oder Prüfer, die an der Prüfung eines Prüflings beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Fachprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Studierende oder der Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden oder des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Studierenden

oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin gemäß § 4 Abs. 2 vereinbart. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Beeinflusst eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) oder versucht sie oder er eine solche Täuschung oder hat sie oder er eine solche Täuschung vorbereitet (z. B. durch Präparieren von Schreibgerät mit nicht zugelassenen Hilfsmitteln), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschungsvorbereitung wird von der Prüferin oder dem Prüfer oder einer oder einem Aufsichtführenden getroffen. Die Feststellung ist aktenkundig zu machen.

(5) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der Prüferin oder dem Prüfer oder einer oder einem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Wird eine Fachprüfung gemäß Abs. 4 oder Abs. 5 mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann die oder der Studierende innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Vor belastenden Entscheidungen ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Algorithmische Mathematik an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. In diesem Fall besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt von Amt wegen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang und/oder an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden in dem Studiengang Algorithmische Mathematik angerechnet, soweit bezüglich der wesentlichen fachlichen Inhalte Gleichwertigkeit besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Soweit Gleichwertigkeit vorliegt, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder die vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2.
- (4) Die Anrechnung von auf dem Oberstufenkolleg Bielefeld erbrachten Leistungen wird unter Berücksichtigung des § 92 Abs. 3 HG durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) Die Anrechnung von auf Berufsakademien des Landes Nordrhein-Westfalen erbrachten Leistungen wird unter Berücksichtigung des § 92 Abs. 3 HG durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) Die oder der Studierende, die oder der die Anrechnung beantragt, hat die dazu erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen besteht. Vor der Feststellung sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Semester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Prüfungsleistungen erlassen. Die Feststellungen über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (8) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Einstufungsprüfung anerkannt werden, sind im Studiengang Algorithmische Mathematik auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen. Erfolgt eine Anrechnung, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 8

Mündliche und schriftliche Fachprüfungen, Leistungsnachweise

- (1) In mündlichen und schriftlichen Fachprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in dem Prüfungsgebiet über ein breites Wissen verfügen, die fachlichen Zusammenhänge verstehen und in der Lage sind, Aufgaben einzuordnen, Lösungswege zu finden und Lösungsmethoden anzuwenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den Prüfern die Form der Prüfung fest.
- (3) Mündliche Fachprüfungen werden entweder von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer (gemäß § 5) abgenommen. Findet eine Fachprüfung in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, setzt die Prüferin oder der Prüfer die Note fest; zuvor hat sie oder er die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (4) Eine mündliche Fachprüfung dauert in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Fachprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Studierenden oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Fachprüfung bekanntzugeben.

(6) Studierende des gleichen Studienganges werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Studierende oder der Studierende nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Eine schriftliche Fachprüfung dauert in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

(8) Eine schriftliche Fachprüfung soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Den Studierenden sind die Ergebnisse spätestens sechs Wochen nach Abschluss aller Prüfungsarbeiten in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(9) Wird eine mündliche oder schriftliche Fachprüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen oder bewertet, wird die Note von diesen gemeinsam festgelegt. Können sie sich nicht auf eine gemeinsame Note einigen, wird das arithmetische Mittel gebildet, das auf die nächstliegende Note gemäß § 9 Abs. 2 zu runden ist. Liegt das arithmetische Mittel genau mittig zwischen zwei nächstliegenden Noten gemäß § 9 Abs. 2, so wird zur besseren Note hin gerundet.

(10) Leistungsnachweise können erworben werden durch

- (a) Klausuren und/oder Bearbeitung von Übungsblättern,
- (b) mündliche Prüfung und/oder Bearbeitung von Übungsblättern,
- (c) Klausuren oder mündliche Prüfung.

Die Klausur dauert zwischen einer und vier Stunden. Die Dauer der Klausur hängt vom Teilgebiet ab. Die Form der Erbringung des Leistungsnachweises wird vom Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.

(11) Proseminarscheine und Seminarscheine werden erworben durch einen erfolgreichen mündlichen Vortrag und eine schriftliche Ausarbeitung des Vortrags.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten mit der jeweils angegebenen Bedeutung zu verwenden:

sehr gut	(1,0), eine hervorragende Leistung,
sehr gut minus	(1,3),
gut plus	(1,7),
gut	(2,0), eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

gut minus	(2,3),
befriedigend plus	(2,7),
befriedigend	(3,0), eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
befriedigend minus	(3,3),
ausreichend plus	(3,7),
ausreichend	(4,0), eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
nicht ausreichend	(5,0), eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wird. Die Note einer Fachprüfung geht mit der jeweils in Klammern angegebenen Zahl in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ein.

(4) Die Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend und nicht ausreichend heißen ganze Noten. Im Zwischenprüfungszeugnis gemäß § 14 Abs. 2 und im Bachelor-Zeugnis gemäß § 19 Abs. 2 werden nur ganze Noten geschrieben.

§ 10 Freiversuch

(1) Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung an und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Studierende oder der Studierende nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Studierende oder der Studierende unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorlegt, aus dem sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Studierende oder der Studierende nachweislich an einer ausländischer Hochschule für den Studiengang, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Studierende oder der Studierende nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehen Gremien der Universität-Gesamthochschule Paderborn tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(6) Wer eine Fachprüfung der Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht die Studierende oder der Studierende in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Prüfungen zugrunde gelegt.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) In jeder mündlichen und schriftlichen Fachprüfung können die folgenden Prüfungsversuche unternommen werden:

- ein Freiversuch

sowie

- die erste Fachprüfung
- die erste Wiederholungsprüfung und
- die zweite Wiederholungsprüfung

in dieser Reihenfolge.

(2) Zwischen der ersten Fachprüfung und der ersten Wiederholungsprüfung sowie zwischen der ersten und zweiten Wiederholungsprüfung sollen jeweils höchstens 13 Monate verstreichen.

(3) Auf einen mit der Note "sehr gut minus" oder schlechter bestandenen Freiversuch gemäss §10 Abs. 6 kann eine erste Fachprüfung folgen. Ansonsten dürfen auf einen bestandenen Prüfungsversuch keine weiteren Prüfungsversuche folgen.

(4) Das Schwerpunktgebiet kann einmal gewechselt werden. Nach einem Wechsel des Schwerpunktsgebiets bleiben die im alten Schwerpunktgebiet unternommenen Prüfungsversuche unberücksichtigt.

(5) Für die Abschlussarbeit gibt es keinen Freiversuch. Die Abschlussarbeit ist einmal wiederholbar.

II. Zwischenprüfung

§ 12 Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt voraus, dass die Studierende oder der Studierende eine der nachstehend genannten Qualifikationen besitzt:

- a) ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene

Hochschulreife) oder

- b) ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder
- c) ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,

sowie

- an der Universität-Gesamthochschule Paderborn für den Studiengang Algorithmische Mathematik eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,
- eine Erklärung darüber abgibt, ob sie oder er eine Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
- eine Erklärung darüber abgibt, ob sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat, und
- eine Erklärung darüber abgibt, ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit der Qualifikation nach Absatz 1, Buchstabe b werden zur letzten der in § 13 Abs. 3 genannten Fachprüfung der Zwischenprüfung nur zugelassen, wenn sie die erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen in Englisch und Mathematik nachweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag festlegen, dass von der erfolgreichen Teilnahme an einzelnen der genannten Brückenkurse abgesehen werden kann.

(3) Für die Zwischenprüfung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(4) Zu der Fachprüfung "Lineare Algebra" wird nur zugelassen, wer aus den zwei Vorlesungen "Lineare Algebra I", "Lineare Algebra II" einen Leistungsnachweis über erfolgreiche Teilnahme erworben hat.

(5) Beim Prüfungsausschuss ist die Zulassung zur Zwischenprüfung und zu jeder Fachprüfung mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen aller genannten Voraussetzungen zur Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur Fachprüfung beizufügen. Der Prüfungsausschuss oder seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender, gegebenenfalls vertreten durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, entscheidet über die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur Fachprüfung. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden. Die Zulassung ist auch abzulehnen, wenn die Studierende oder der Studierende die Bachelorprüfung oder die Zwischenprüfung im Studiengang Algorithmische Mathematik oder die Vor- bzw. Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in einem vergleichbaren oder verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, wobei im Fall des verwandten oder vergleichbaren Studiengangs die Zulassungsablehnung auf Prüfungen beschränkt ist, die im Bachelor-Studiengang Algorithmische Mathematik zwingend vorgeschrieben werden, oder sich in einem einschlägigen Prüfungsverfahren befindet.

§ 13 Fachprüfungen der Zwischenprüfung

(1) Der Bachelorprüfung geht eine Zwischenprüfung voraus, die das Grundstudium beschließt. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein ausreichendes Grundwissen verfügen, so dass begründete Aussicht auf einen erfolgreichen weiteren Studienverlauf besteht.

(2) Im folgenden steht SWS für Semesterwochenstunden, CP für die im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) zu vergebenden Punktzahlen.

(3) Die Zwischenprüfung setzt sich aus den folgenden studienbegleitenden Fachprüfungen zusammen:

- eine Fachprüfung „Modellierung“ 6 SWS, 9 CP
- eine Fachprüfung „Softwareentwicklung“ 9 SWS, 14 CP
- eine Fachprüfung „Praxis der Systemgestaltung“ 3 SWS, 4 CP
- eine Fachprüfung „Lineare Algebra“ 10 SWS, 15 CP
- eine Fachprüfung „Datenstrukturen und Algorithmen“ 6 SWS, 9 CP
- eine Fachprüfung „Mathematik für Informatiker II“ 6 SWS, 9 CP

§ 14 Zwischenprüfungszeugnis

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle in § 13 Abs. 3 genannten Fachprüfungen bestanden sind.

(2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Erbringung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das als Zwischenprüfungszeugnis bezeichnet wird. Darin sind die Ergebnisse der sechs in § 13 Abs. 3 aufgeführten Fachprüfungen aufgeführt, wobei jeweils auf eine ganze Note gemäß § 9 Abs. 4 gerundet wird. Eine Gesamtnote wird nicht angegeben.

(3) Als Datum des Zwischenprüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte der in § 13 Abs. 3 genannten Fachprüfungen bestanden wurde. Das Zwischenprüfungszeugnis ist von der beziehungsweise dem Vorsitzenden oder der beziehungsweise dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden (z. B. weil in einer Fachprüfung die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde), so erteilt die beziehungsweise der Vorsitzende oder die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studierenden oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

III. Bachelorprüfung

§ 15

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die Studierende oder der Studierende

- ein Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- an der Universität-Gesamthochschule Paderborn für den Studiengang Algorithmische Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
- eine Erklärung darüber abgibt, ob sie oder er eine entsprechende Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
- eine Erklärung darüber abgibt, ob sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat, und
- eine Erklärung darüber abgibt, ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Solange die Zwischenprüfung noch nicht bestanden ist, darf ein Studierender höchstens zwei Fachprüfungen der Bachelorprüfung ablegen und das externe Praktikum sowie die Abschlusarbeit nicht beginnen.

(3) Nach der Zulassung zu sechs der sieben in § 16 Abs. 2 genannten Fachprüfungen der Bachelorprüfung wird zur letzten Fachprüfungen der Bachelorprüfung nur zugelassen, wer Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen beziehungsweise Studienelementen erworben hat:

- Grundzüge der Algebra 5 SWS, 8 CP
- Numerik I 6 SWS, 9 CP
- Zahlentheorie / Grundzüge der Stochastik 5/6 SWS, 8/9 CP
- Seminar 2 SWS, 3 CP
- Veranstaltungen aus einem nicht gewählten Schwerpunktgebiet 3 SWS, 4 CP
- Freie Wahlveranstaltungen von je 3 SWS, 4 CP
sowie
- eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß der Praktikumsarbeit vorlegt.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit der Qualifikation nach § 12 Abs. 1, Buchstabe b werden zur letzten Fachprüfung der Bachelorprüfung nur zugelassen, wenn sie die erfolgreiche Teilnahme am Brückenkurs in Deutsch nachweisen. In begründeten

Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag festlegen, dass von der erfolgreichen Teilnahme an diesem Brückenkurs abgesehen werden kann.

(5) Beim Prüfungsausschuss ist die Zulassung zu der Bachelorprüfung und zu den in § 16 Abs. 2 genannten Fachprüfungen der Bachelorprüfung mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen aller genannten Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorprüfung bzw. zur jeweiligen Fachprüfung beizufügen. Der Prüfungsausschuss oder seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender, gegebenenfalls vertreten durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Zulassung ist auch abzulehnen, wenn die Studierende oder der Studierende die Bachelorprüfung oder die Zwischenprüfung im Studiengang Algorithmische Mathematik oder die Vor- bzw. Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in einem vergleichbaren oder verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, wobei im Fall des verwandten oder vergleichbaren Studiengangs die Zulassungsablehnung auf Prüfungen beschränkt ist, die im Bachelor-Studiengang Algorithmische Mathematik zwingend vorgeschrieben werden, oder sich in einem einschlägigen Prüfungsverfahren befindet.

§ 16

Fachprüfungen der Bachelorprüfung

(1) Das Studium in Algorithmischer Mathematik wird durch eine Bachelorprüfung abgeschlossen. Sie soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende die in § 1 genannten Ziele erreicht hat.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den folgenden studienbegleitenden Fachprüfungen zusammen:

- Mathematik für Informatiker III, 2 3 SWS, 5 CP
- Techniken des Softwareentwurfs I 3 SWS, 5 CP
- Softwarepraktikum 3 SWS, 5 CP
- Einführung in Berechenbarkeit und formale Sprachen
und Einführung in Algorithmen und Komplexität 6 SWS, 9 CP
- Zahlentheorie / Grundbegriffe der Stochastik 5/6 SWS, 8/9 CP
- Wahlpflichtfach aus Mathematik oder Informatik 6 SWS, 9 CP
- Veranstaltungen aus dem Schwerpunktgebiet 12 SWS, 18 CP
- Abschlussarbeit 20 CP

Das Wahlpflichtfach aus Mathematik und Informatik ist aus den im Anhang aufgeführten Fächern zu wählen.

(3) Bei den genannten Fachprüfungen der Bachelorprüfung und den in § 15 Abs. 3 verlangten Leistungsnachweisen ist mehrfache Anrechnung einer Leistung ausgeschlossen (z. B. kann ein geforderter Leistungsnachweis nicht über eine Lehrveranstaltung erbracht werden, die auch Gegenstand einer Fachprüfung ist).

§ 17 Externes Praktikum

(1) Das externe Praktikum ist außerhalb der Hochschule in der Industrie oder einer Forschungseinrichtung zu absolvieren. Das Praktikum kann nur in Betrieben oder Forschungseinrichtungen absolviert werden, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung oder ihres Produktionsprogramms ständig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Qualifikation einer Mathematikerin oder eines Mathematikers oder einer Informatikerin oder eines Informatikers oder entsprechend beschäftigen. Es muss ferner sichergestellt sein, dass die Studierende oder der Studierende während des Praktikums von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Betriebs oder der Forschungseinrichtung betreut werden. Es ist in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum durchzuführen. Es hat einen Umfang von zwei Monaten Vollzeitätigkeit beziehungsweise 300 Arbeitsstunden. In der Regel soll es in Vollzeitarbeit durchgeführt werden, kann aber auch in Teilzeitarbeit abgeleistet werden. In Ausnahmefällen darf das Praktikum in höchstens zwei zusammenhängende Zeiträume von insgesamt zwei Monaten Dauer aufgeteilt werden, wobei die Zeiträume nicht mehr als sechs Monate auseinanderliegen sollen.

(2) Jeder Studierenden oder jedem Studierenden wird für das Praktikum vom Prüfungsausschuss eine Professorin oder ein Professor als Betreuerin oder Betreuer zugeordnet. Zu Beginn und während der Praktikumsarbeit sind die Arbeitsinhalte zwischen dem betreffenden Unternehmen, dem Studierenden und der Betreuerin oder dem Betreuer abzusprechen. Die Arbeitsinhalte sollen so gewählt werden, dass die Anwendung des Lehrstoffs aus dem Schwerpunktgebiet auf ein berufliches Arbeitsfeld vermittelt wird.

(3) Nach Abschluss des externen Praktikums entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers im Betrieb oder der Forschungseinrichtung, sowie unter Berücksichtigung des Zeugnisses des Betriebs oder der Forschungseinrichtung und nach Vorlage eines schriftlichen Berichts oder eines öffentlichen Vortrags der Studierenden oder des Studierenden über ihre oder seine Tätigkeit während des Praktikums – wobei Betriebsgeheimnisse zu wahren sind – über die Anerkennung des Praktikums. Über die Anerkennung des Praktikums wird von der Betreuerin oder dem Betreuer eine Bescheinigung ausgestellt, die auch den Zeitraum des Praktikums und das Thema der durchgeführten Praktikumsarbeit enthält.

(4) Ein nicht anerkanntes Praktikum kann einmal wiederholt werden.

§ 18 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, auf ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig zu arbeiten.
- (2) Die Abschlussarbeit ist von einer Professorin oder einem Professor oder einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten oder einer habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität-Gesamthochschule Paderborn zu betreuen, die oder der im Fachbereich Mathematik-Informatik arbeitet. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden ausnahmsweise gestatten, dass die Abschlussarbeit auch von einer Professorin oder einem Professor eines anderen Fachbereiches der Universität-Gesamthochschule Paderborn betreut wird. In diesem Fall ist eine Professorin oder ein Professor oder eine Privatdozentin oder ein Privatdozent oder eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Fachbereich Mathematik-Informatik als zusätzliche Betreuerin oder zusätzlicher Betreuer zu bestellen. Die Betreuerin oder der Betreuer ist vom Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (3) Das Arbeitsthema ist zwischen der Studierenden oder dem Studierenden und der Betreuerin oder dem Betreuer abzusprechen. Das Thema soll aus dem Schwerpunktgebiet stammen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierende oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für eine Abschlussarbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die mit ihm verbundene Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb von drei Monaten erfolgen kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Studierende oder der Studierende arbeitet ein Schriftstück aus, das in der Regel Aufgabenstellung, Lösungsansätze, Vorgehensweisen und fachliche Ergebnisse der Abschlussarbeit darlegt. Der Umfang des Schriftstücks soll 70 Seiten nicht überschreiten. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Studierende oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Studierende oder der Studierende hält einen öffentlichen Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache über die Abschlussarbeit.

(9) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in drei Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(10) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 5 Abs. 1 zu begutachten und zu bewerten. Der öffentliche Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache gehen in die Bewertung ein. Eine oder einer der Prüferin oder Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer gemäß Absatz 2 sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 9 Abs. 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(11) Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, das auf die nächstliegende Note gemäß § 9 Abs. 2 zu runden ist, gebildet. Liegt das arithmetische Mittel genau mittig zwischen zwei nächstliegenden Noten gemäß § 9 Abs. 2, so wird zur besseren Note hin gerundet. Hat eine Prüferin oder ein Prüfer die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, oder beträgt der Unterschied zwischen den vorgeschlagenen Noten mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(12) Die Bewertung der Abschlussarbeit wird der Studierenden oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach der Abgabe mitgeteilt.

§ 19 Bachelor-Zeugnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in § 16 Abs. 2 genannten Fachprüfungen bestanden sind.

Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das als Bachelor-Zeugnis bezeichnet wird. Darin sind folgende Studienergebnisse enthalten:

- die Bezeichnung des Studiengangs ("Bachelor-Studiengang Algorithmische Mathematik (with thesis)"),
- die auf ganze Noten gemäß § 9 Abs. 4 gerundeten Ergebnisse aller Fachprüfungen, die nicht schon Gegenstand der Zwischenprüfung waren,
- das Thema der im externen Praktikum durchgeführten Arbeit,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
- die Gesamtnote, die das arithmetische Mittel der Noten aus den im Bachelor-Zeugnis aufgeführten Fachprüfungen, jeweils gewichtet mit der Anzahl der Semesterwochenstunden des Prüfungsfachs, und der Note der Abschlussarbeit, gewichtet mit 12, ist. Der Mittelung liegen die genauen, ungerundeten Noten gemäß § 9 Abs. 2

zugrunde (nicht ihre Rundung auf ganze Noten). Zur Bildung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel auf die nächstliegende ganze Note gemäß § 9 Abs. 4 gerundet. Liegt das arithmetische Mittel genau mittig zwischen zwei nächstliegenden ganzen Noten gemäß § 9 Abs. 4, so wird zur besseren Note hin gerundet.

(2) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist und die Prüfungskommission mit diesem Gesamturteil einverstanden ist.

(3) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(4) Als Datum des Bachelor-Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte der in § 16 Abs. 2 genannten Fachprüfungen bestanden wurde. Das Bachelor-Zeugnis ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Mathematik–Informatik und von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs zu versehen.

(5) Das Zeugnis wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält eine Leistungsbewertung.

(6) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden (z. B. weil in einer Fachprüfung die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde), so erteilt die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studierenden oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(7) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der Studierenden oder dem Studierenden eine Urkunde über den erworbenen Bachelor-Grad "B. Sc.Comp. Math. (with thesis)" gemäß § 2 mit dem Datum des Bachelor-Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Mathematik–Informatik und von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs zu versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierende oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach bestandener Prüfung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung

geheilt. Hat die Studierende oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz. 1 oder 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Grad „Bachelor of Science“ abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 21 Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten bestehen aus Schriftstücken und Akten mit den folgenden Informationen:

1. Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum und Geburtsort der Studierenden oder des Studierenden, Datum des Studienbeginns,
2. Studiengang und gewähltes Schwerpunktgebiet,
3. Daten über die Anmeldung zu den Fachprüfungen der Zwischenprüfung gemäß § 13 Abs. 3 und zu den Fachprüfungen der Bachelorprüfung gemäß § 16 Abs. 2,
4. unternommene Prüfungs-Versuche,
5. bestandene Fachprüfungen der Zwischenprüfung gemäß § 13 Abs. 3 und der Bachelorprüfung gemäß § 16 Abs. 2 sowie deren Ergebnisse,
6. Prüfungsarbeiten, insbesondere schriftliche Arbeiten,
7. Datum des Studienabschlusses und Datum der Aushändigung des Zwischenprüfungs- und Bachelor-Zeugnisses sowie der Urkunde über den erworbenen Bachelor-Grad,
8. Durchschriften der Zeugnisse und Bachelor-Urkunden,
9. anderen Unterlagen, die im Zusammenhang mit Studium und Prüfungen stehen, insbesondere Schriftwechsel, ärztliche Bescheinigungen, Bescheinigungen von anderen Hochschulen und Durchschrift des Zeugnisses über die Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulreife.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 7 und 8 aufgeführten Unterlagen sind mindestens 50 Jahre ab dem Prüfungsdatum und die in Absatz 1 Nr. 3, 6, und 9 aufgeführten Unterlagen sind mindestens 5 Jahre ab dem Prüfungsdatum aufzubewahren.

(3) Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden können ihre oder seine Prüfungsarbeiten gemäß Absatz 1 Nr. 6 bereits eher herausgegeben werden. Durch geeignete Auflagen ist sicherzustellen, dass die Prüfungsarbeiten bis zur endgültigen Bestandskraft der Prüfungsentscheidung erhalten bleiben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung

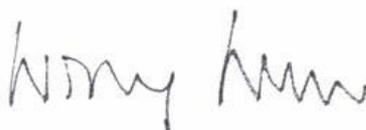
(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik-Informatik vom 16. Juli 2001 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 05. September 2001 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 07. November 2001.

Paderborn, den 12. November 2001

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

V. Anhang

Wahlpflichtveranstaltungen aus Mathematik

Algebra
Funktionentheorie
Algorithmische Methoden in der Algebra
Elliptische Kurven
Kodierungstheorie
Optimierung

Wahlpflichtveranstaltungen aus Informatik

Effiziente Algorithmen II
Komplexitätstheorie
Algebraische Komplexitätstheorie
Algorithmische Kodierungstheorie
Optimierung
Warteschlangen
Algorithmen in der Zahlentheorie

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft gemeint; die genannten Vorlesungen können durch andere Vorlesungen ergänzt werden.

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn